

Seien Sie vorbereitet.

Neue Regeln für Leuchtmittel.

Diese Broschüre versteht sich als Fachinformation für den Handel. Sie erklärt die wesentlichen Inhalte der Europäischen Verordnung 244/2009 (sog. Glühlampenausstieg) und deren Auswirkungen für den Handel. Gerade in der Umstellungsphase werden Ihre Kunden viele Fragen zum stufenweisen Glühlampenausstieg und zur Nutzung effizienter Leuchtmittel haben. Darauf sollten Sie vorbereitet sein. Links und Hinweise in der Broschüre geben stärker interessierten Personen weiterführende Informationsquellen.

Hintergründe

1. Mit der Ökodesign-Richtlinie zu mehr Energieeffizienz

Die Verbesserung der Energieeffizienz gilt als wesentlicher Beitrag zur Reduzierung des Gesamtenergieverbrauchs und der Treibhausgasemissionen. Die Europäische Union (EU) hat deshalb u. a. die Ökodesign-Richtlinie beschlossen, deren Ziel es ist, den freien Verkehr mit energiebetriebenen Produkten im Binnenmarkt zu gewährleisten und die von diesen Produkten ausgehenden Umweltauswirkungen zu verringern. Dafür werden für diese Produkte EU-weit gültige Umwelt- und Energieeffizienzanforderungen festgelegt.

2. EBPG – Umsetzung der Rahmenrichtlinie in nationales Recht

Die Richtlinie selbst gibt den Rahmen für die Erarbeitung der Produkthanforderungen vor und regelt die generellen Bedingungen für das Inverkehrbringen und die Kennzeichnung von Produkten sowie die Grundsätze der Marktüberwachung durch die Landesbehörden. Das Energiebetriebene-Produkte-Gesetz (EBPG) setzt die Richtlinie in deutsches Recht um und schafft den Rechtsrahmen für die Anwendung und Durchsetzung in Deutschland. Die Marktüberwachung ist Aufgabe der Bundesländer.

3. Europäische Verordnungen

Konkrete Ökodesign-Anforderungen werden von der EU-Kommission unter Beteiligung der Mitgliedstaaten und des Europäischen Parlaments jeweils für einzelne Produktgruppen in gesonderten Durchführungsmaßnahmen festgelegt. Bislang handelt es sich dabei um EU-Verordnungen, die nicht mehr in nationales Recht umgesetzt werden müssen, sondern mit Inkrafttreten unmittelbar und einheitlich in jedem EU-Mitgliedstaat gelten.

4. Verordnung Haushaltslampen

Einige dieser Verordnungen sind bereits verabschiedet, zahlreiche werden in den nächsten Jahren folgen. Für Haushaltslampen mit ungebündeltem Licht ist die Verordnung (EG 244/2009) bereits seit dem 13. April 2009 in Kraft. Erste Produkthanforderungen gelten ab 1. September 2009.

5. Weitere Informationen

Weitere Informationen zur Ökodesign-Richtlinie oder zum EBPG sind auf der Homepage der jeweiligen Ministerien und der Verbände zu finden.



6. Adressen

www.ebpg.bam.de
www.energie-verstehen.de
www.bmu.de
www.bmwi.de
www.dihk.de
www.bvt-ev.de
www.hde.de
www.veg.de
www.uba.de/energie/licht
www.licht.de
www.zveh.de
www.zvei.org

Recht und Handel

1. Inverkehrbringen von Leuchtmitteln

Nach der Verordnung 244/2009 dürfen in der EU ab dem 1. September 2009 nur noch Leuchtmittel erstmals in Verkehr gebracht werden, die den ab diesem Datum geltenden technischen Anforderungen entsprechen. Leuchtmittel, die vor dem 1. September 2009 bereits erstmals in Verkehr gebracht wurden, dürfen auch nach diesem Stichtag über die Handelsstufen abverkauft werden. Erstmaliges Inverkehrbringen meint dabei das erstmalige Bereitstellen, d.h. die Überlassung eines Produktes nach der Herstellung mit dem Ziel des Vertriebs oder der Verwendung auf dem Gemeinschaftsmarkt. Hersteller und Importeure dürfen somit ab dem 1. September 2009 Leuchtmittel, die den Anforderungen der Verordnung 244/2009 nicht entsprechen, nicht mehr in den EU-Binnenmarkt einführen.

2. Welche Leuchtmittel sind zulässig?

Bei den Anforderungen wird zwischen klaren und nicht klaren Leuchtmitteln differenziert. Als nicht klare Leuchtmittel gelten mattierte, opalisierte, satinierte und anders beschichtete Lampen, deren Wendel nicht von außen sichtbar ist. Diese nicht klaren Leuchtmittel müssen ab dem 1. September 2009 die Energieeffizienzklasse A erfüllen. Das bedeutet, dass ab diesem Stichtag keine nicht klaren Glühlampen mehr erstmals in Verkehr gebracht werden dürfen. Dieses gilt sowohl für konventionelle Glühlampen als auch für Halogenlampen in 230 V und 12 V. Energiesparlampen bleiben überwiegend zugelassen, da sie in der Regel die Anforderungen der Energieeffizienzklasse A erfüllen. Energiesparlampen mit zusätzlichem Glas (Hüllkolben wie z.B. Kerzen- und Tropfenformen) erreichen zwar manchmal nur die Energieeffizienzklasse B, aber hier gibt es einen Korrekturfaktor, der

für besonders gute Lampen Ausnahmen ermöglicht.

Bei den klaren Leuchtmitteln werden die Anforderungen stufenweise eingeführt:

Vom 1. September 2009 an müssen handelsübliche Lampen über 75 Watt die Energieeffizienzklasse C erreichen. In der Verordnung werden die Produktanforderungen mit Lumen pro Watt angegeben.

Für die übrigen Lampen gilt die Energieeffizienzklasse E.

Damit ist es nicht mehr erlaubt, Glüh- und Halogenlampen der Klassen F und G im Binnenmarkt in Verkehr zu bringen.

In den folgenden Jahren erfolgt nach und nach eine Ausweitung auf alle von der Verordnung erfassten klaren Lampen.

Ab 2016 wird dann in der Regel nur noch die Klasse B zugelassen, ausnahmsweise gilt für die Fassungen R7s und G9 die Energieeffizienzklasse C.

Einen genauen Überblick gibt auch das folgende Schaubild, das insbesondere den Zeitplan der stufenweisen Ausdehnung auf klare Lampen darstellt.

3. Ausnahmen


Die Effizienzanforderungen der Verordnung 244/2009 gelten für Lampen, die zur Verwendung im Haushalt bestimmt sind. Ausgenommen sind Lampen, die etwa in Kühlschränken, Öfen, Nähmaschinen und anderen Anwendungen zum Einsatz kommen. Verpackungen und Produktinformationen zu diesen Speziallampen müssen ab 1. September 2009 den vorgesehenen Verwendungszweck und den Hinweis, dass die Lampe zur Raumbeleuchtung im Haushalt nicht geeignet ist, angeben. Ausgenommen sind ferner Lampen mit einem Lichtstrom unter 60 Lumen, Leuchtstofflampen ohne eingebautes Vorschaltgerät und bis 31. August 2013 Linienlampen (Glühlampen mit Sockeln S 14, S 15 und S 19).

4. Gesonderte Regelungen

Reflektorlampen aller Techniken werden in einer eigenen Verordnung behandelt und sind nicht Bestandteil der Verordnung 244/2009. Mit Produktanforderungen ist ab Anfang 2010 zu rechnen.

Der Glühlampen-Ausstieg¹⁾ in Stufen

Zeitpunkt	Matte Lampen				Klare Lampen						
	Geforderte Energieeffizienzklasse	Standard-Glühlampen	Halogenlampen	Energiesparlampen	Geforderte Energieeffizienzklasse	Standard-Glühlampen/konventionelle Halogenlampen				Halogenlampen Energieeffizienzklasse C	Halogenlampen Energieeffizienzklasse B
						≥ 100 W	≥ 75 W	≥ 60 W	< 60 W		
Heute	Keine				Keine						
Ab 1. September 2009	A ⁵⁾				C für > 75 W, E für den Rest ²⁾						
Ab 1. September 2010	A ⁵⁾				C für ≥ 75 W						
Ab 1. September 2011	A ⁵⁾				C für ≥ 60 W						
Ab 1. September 2012	A ⁵⁾				C für alle						
Ab 1. September 2013	Verschärfte Anforderungen an Leistung und Qualität										
Ab 1. September 2014	Rückblick und Prüfung durch die EU-Kommission										
Ab 1. September 2014	A ⁵⁾				B/C ³⁾						⁴⁾

 Lampen dürfen EU-weit nicht mehr in Verkehr gebracht werden.

 Lampen sind aufgrund ihrer besseren Energieeffizienzklasse zugelassen.

¹⁾ Gilt für ungerichtete Lichtquellen.

²⁾ Klare Glühlampen und Halogenlampen der Energieeffizienzklassen F und G sind schon ab 1. September 2009 nicht mehr zugelassen.

³⁾ und ⁴⁾ Nur Halogenlampen mit den Sockeln R7s und G9 dürfen ausnahmsweise als Halogenlampen der Energieeffizienzklasse C betrieben werden; alle anderen Halogenlampen müssen die Klasse B haben.

⁵⁾ Energiesparlampen mit zusätzlichem Glas teilweise auch mit Energieeffizienzklasse B.

5. CE-Kennzeichnung

Nur Produkte, die den Anforderungen der Verordnung 244/2009 entsprechen, dürfen künftig die CE-Kennzeichnung tragen. Dem Handel erlegt das EBCG keine eigenen Verpflichtungen in Bezug auf die Konformität der Produkte auf, da die Produkte bereits erstmals in Verkehr gebracht sind, wenn sie einem Händler zur Verfügung gestellt werden. Ist der Handel selbst Importeur, ist er für die Konformität der Produkte verantwortlich.

6. Erweiterte Kennzeichnungspflicht

Ab 2010 werden außerdem erweiterte Kennzeichnungspflichten vorgeschrieben, wie z.B. Piktogramme, Energielabel, Angaben zu Lichtfarbe und Lumen auf den Verpackungen. Die Hersteller werden verpflichtet, u. a. über Entsorgungsmöglichkeiten und Bruchbehandlung auf ihren Homepages zu informieren.

7. Weitere Informationen

Weitere Informationen zu der Verordnung 244/2009 sind unter www.licht.de und bei den jeweiligen Verbänden und Ministerien erhältlich.

Produkte

1. Verändertes Warenangebot

Die technischen Mindestanforderungen an Lampen werden zu Veränderungen im Warenangebot führen.

2. Adäquater Ersatz

Schon heute bieten die Hersteller für viele Lichtsituationen adäquaten Ersatz für ineffiziente Leuchtmittel. Die Verordnung fördert den Einsatz effizienter Technologien wie LED, Energiesparlampen oder 12-Volt-Technologien. Selbst Halogenhochvoltlampen erreichen heute schon häufig Effizienzklasse C und bieten wie die Niedervoltlampen Vorteile, z.B. unbegrenzte Schaltfestigkeit, höchste Farbwiedergabe und uningeschränkte Dimmbarkeit.

3. Schnell zum Ziel

Die Hersteller zeigen auf ihren Homepages umfangreiche Lösungen und Ersatzmöglichkeiten. In kürzesten Zyklen kommen neue Anwendungen und Alternativen hinzu. Das Angebot wächst in immer schnelleren Schritten.

4. Herstelleradressen

www.gelighting.com/de/
www.havells-sylvania.com/images/stories/brochure/Kundeninfo_zur_Eu-Richtlinie-deutsch.pdf
www.megaman.de
www.osram.de/gluehlampe
www.paulmann.com/glv
www.philips.com/eu-richtlinie-lampen
www.radium.de/service/eu_richtlinien.html

4. Infos zur Entsorgung

Weitere Informationen über Entsorgungsmöglichkeiten sind bei den jeweiligen Kommunen oder bei Lightcycle erhältlich. Über die Homepage von Lightcycle ist es auch möglich, eine Sammelstelle vor Ort zu finden (www.lightcycle.de oder www.lichtzeichen.de). Ferner bieten die jeweiligen Verbände Informationen zum Thema Entsorgung von Altlampen.

Entsorgung

1. Korrekte Entsorgung

Gasentladungslampen (Energiesparlampen und Röhren) müssen anders als Glüh- und Halogenlampen gesondert entsorgt werden, da sie in geringen Mengen Quecksilber enthalten, das zu ihrer Funktion unbedingt benötigt wird. Bei ordnungsgemäßer Abgabe der Altlampen kann Quecksilber getrennt erfasst und die Wertstoffe können verwertet werden.

2. Kostenlose Entsorgung an Sammelstellen

Öffentlich-rechtliche und private Einrichtungen stellen zahlreiche Sammelstellen zur Verfügung, an denen Energiesparlampen jeglicher Bauart abgegeben und einem gezielten Recyclingprozess zugeführt werden können.

Private Endverbraucher können bei ihrer kommunalen Sammelstelle Energiesparlampen kostenlos abgeben. Auch für Einzelhändler oder Handwerksbetriebe ist es möglich, nach Rücksprache ausrangierte Energiesparlampen vom privaten Endverbraucher bei den kommunalen Sammelstellen kostenlos abzugeben. Bundesweit bietet Lightcycle, die brancheneigene Entsorgungsorganisation der Lampenhersteller, an, dass Altlampen auch in größeren Mengen an einer der 400 zusätzlichen freien Sammelstellen kostenlos abgegeben werden können.

3. Kostenloser Abholservice

Weiterhin bietet Lightcycle dem Handel unter bestimmten einfachen Voraussetzungen einen kostenlosen Abholservice mit Standardsammelbehältern an.

Weitere Informationen

Weitere detaillierte Informationen zu den einzelnen hier angesprochenen Themenbereichen sind unter www.lichtzeichen.de als FAQ zu finden.

Herausgeber:

BAM Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung • Bundesverband des Elektrogroßhandels e.V. (VEG) • Bundesverband Technik des Einzelhandels e.V. (BVT) • Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V. (DIHK) • Hauptverband des Deutschen Einzelhandels e.V. (HDE) • Lightcycle Retourlogistik und Service GmbH • Umweltbundesamt • Zentralverband der Deutschen Elektro- und Informationstechnischen Handwerke (ZVEH) • ZVEI – Zentralverband Elektrotechnik- und Elektroindustrie e.V.